

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00633 vom 17. Mai 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00633](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00633)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00633 du 17 mai 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00633 del 17 maggio 2018

## Regeste

Waffenbeschlagnahmung/Waffeneinziehung | Waffenbeschlagnahmung/Waffeneinziehung. Abweisen des Sistierungsgesuchs (E.1.2). Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile werden aus dem Besitz einer Person beschlagnahmt, bei der ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt ist (E. 2.1). Besteht ein Verdacht für eine Selbst- oder Drittgefährdung, wofür auch eine grosse Anzahl und auffällige Beschaffenheit der aufbewahrten Waffen und Munition sprechen kann, ist dieser durch zusätzliche Abklärungen zu überprüfen (E. 2.3). Personen, die vom Waffengesetz erfasste Gegenstände erwerben wollen, sollen sich als besonders zuverlässig erweisen. An dieser Zuverlässigkeit fehlt es, wenn eine Person wiederholt Verbrechen oder Vergehen begangen hat, selbst wenn insoweit kein Bezug zu Gewalt oder Waffen bestand, weil eine Person, die strafrechtlich derart aufgefallen ist, eine Tendenz aufweist, es mit der Wahrung der Rechtsordnung nicht besonders ernst zu nehmen und dabei auch nicht nur (leichtere) Übertretungen begeht (E. 2.4). Wiederholt deliktisches Verhalten kann auch bloss in einem Strafregistereintrag bestehen, wenn eine mehrfache (wiederholte) Begehung vorliegt und damit eine Strafschärfung zur Anwendung gelangte (E. 3.4). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzung gemäss dem ihn betreffenden Strafregisterauszug (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Wie schon vor Vorinstanz beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass in einem Fall die Luzerner Behörden einem Betroffenen, der sich mehrfacher Vergehen schuldig gemacht habe, dennoch die beschlagnahmten Waffen wieder herausgegeben hätten (vorn E. 1.2).

### E. 3.1

Der Rekurschrift legte der Beschwerdeführer einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee vom 4. Dezember 2015 bei. Danach habe sich der dortige Betroffene der mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz sowie der Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften schuldig gemacht. Die sichergestellten Waffen, Waffenbestandteile sowie Munition wurden strafrechtlich indessen nicht eingezogen, sondern deren Schicksal dem Entscheid der Luzerner Polizei überlassen. Diese kam im Schreiben vom 30. März 2016 zum Schluss, dass nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 2 lit. c und d WG dem Betroffenen die legal mittels Waffenerwerbsscheinen und Verträgen erworbenen (3 von 15) Waffen sowie die Gegenstände, die nicht unter das Waffengesetz fielen, wieder ausgehändigt werden könnten. Im Strafregisterauszug des Betroffenen finden sich die Einträge "Vergehen gegen

das Waffengesetz", "Übertretung des Waffengesetzes" und weitere. Demgegenüber enthält der den Beschwerdeführer betreffende Auszug aus dem Strafregister die Einträge "Vergehen gegen das Waffengesetz (Mehrfache Begehung)" sowie "Übertretung des Waffengesetzes (Mehrfache Begehung)". Daraus leitet der Beschwerdeführer ab, die unterschiedliche Formulierung des Strafregistereintrags dürfe nicht dafür massgebend sein, ob beschlagnahmte Waffen definitiv eingezogen würden oder nicht.

### **E. 3.2**

Dem erwähnten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Luzern ist zu entnehmen, dass der dortige Betroffene tatsächlich auch mehrfach gegen das Waffengesetz versties, hatte er doch über einen längeren Zeitraum ohne Waffenhandelsbewilligung insgesamt 38 Waffen gekauft und 25 verkauft, 6 meldepflichtige Waffen ohne die nötigen Dokumente bei sich aufbewahrt und über einen längeren Zeitraum weitere 5 Waffen ohne die erforderlichen Dokumente erworben, wobei allerdings ein Teil der Widerhandlungen (bis 4. Dezember 2008) verjährt war (dazu Art. 33 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 StGB). Dass die mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz im Auszug aus dem Strafregister nicht ausdrücklich ihren Niederschlag gefunden haben – obgleich das Wort "Vergehen" auch ein Plural sein könnte –, mag störend sein. Indessen ist nicht zu verkennen, dass die Luzerner Polizei die Sachlage ihren eigenen Angaben zufolge nochmals prüfte und hernach zum Entscheid gelangte, einen kleinen Teil der Waffen herauszugeben. Bei dieser Überprüfung stützte sie sich nach ihren Angaben auch auf Art. 8 Abs. 2 lit. d WG ab. Die Gründe, weshalb sie einen Teil der beschlagnahmten Waffen wieder aushändigte, gehen aus den Akten nicht hervor.

### **E. 3.3**

Sofern sich der Beschwerdeführer aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen der erwähnten Strafbefehle auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit berufen möchte, wäre ihm nicht zu folgen. Eine rechtsanwendende Behörde verletzt dann den Gleichheitssatz, wenn sie zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich beurteilt. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts liegt eine rechtsungleiche Behandlung grundsätzlich nur dann vor, wenn dieselbe Behörde gleichartige Fälle unterschiedlich beurteilt, was vorliegend gerade nicht der Fall ist (dazu Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 587 f.). Ausserdem bestünde kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, wie sogleich zu zeigen ist (vgl. E. 3.4 f.). Kommt schliesslich hinzu, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an die (mangels Akten nicht nachvollziehbare) Beurteilung eines Einzelfalls durch die Luzerner Polizei ohnehin nicht gebunden wäre (vgl. auch E. 1.2).

### **E. 3.4**

Nach Art. 49 Abs. 1 StGB verurteilt das Gericht einen Täter, der durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Er darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. In Art. 49 StGB geht es um die sogenannte Strafschärfung; die Bestimmung regelt die Rechtsfolgen bei Konkurrenz. Erfüllen mehrere Handlungen eines Täters mehrmals denselben oder verschiedene Tatbestände, so spricht man von Realkonkurrenz (Stefan Trechsel/Marc Thommen in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 49 N. 1). Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1

StGB greift nur, wenn mehrere gleichartige Strafen, also etwa mehrere Geldstrafen oder zeitige Freiheitsstrafen, ausgesprochen würden (Jürg-Beat Ackermann in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht, Band I, 4. A. 2019, Art. 49 N. 90). Eine solche Situation lag beim Beschwerdeführer durchaus vor, erfüllte er doch mehrfach etwa den mit Geldstrafe bedrohten Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in verschiedener Hinsicht. Als Grund für eine Strafschärfung musste die Realkonkurrenz bzw. die mehrfache Begehung von Vergehen gegen das Waffengesetz im Strafregisterauszug erwähnt werden; andernfalls wäre die hohe Geldstrafe von über Fr. 28'000.- kaum erklärbar. Die Botschaft des Bundesrates zum Waffengesetz vom 24. Januar 1996 (BBl 1996 I 1053, 1061) lässt zur Erfüllung von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG genügen, dass eine Person wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt wurde. Wiederholtes deliktisches Verhalten im Sinn dieser Bestimmung kann aus (mindestens) zwei Strafregistereinträgen, die je ein einmaliges Vergehen enthalten (so etwa BGr, 6. Mai 2013, 2C\_1271/2012, E. 2, 3.1 und 3.4 [zwei Strafregistereinträge]), aber auch in bloss einem Eintrag bestehen, wenn eine mehrfache (wiederholte) Begehung vorliegt und damit eine Strafschärfung zur Anwendung gelangte (vgl. BGr, 19. Februar 2018, 2C\_444/2017, E. 3.1, wonach ein Eintrag im Strafregister ohne wiederholte Delinquenz die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG nicht erfüllte). Jedenfalls bedarf es nicht zwingend mehrerer (einzelner) Verurteilungen, bis von "wiederholt" begangenen Vergehen (Art. 8 Abs. 2 lit. d WG) ausgegangen werden kann.

### **E. 3.5**

Wie bereits dargelegt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Hinderungsgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG entsprechend dem klaren Gesetzeswortlaut bereits durch die wiederholte Begehung von Verbrechen oder Vergehen erfüllt (BGr, 4. August 2009, 2C\_125/2009, E. 3.3; 29. September 2011, 2C\_158/2011, E. 3.3, 3.4). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzung gemäss dem ihn betreffenden Strafregisterauszug. Dies genügt, um die Herausgabe beschlagnahmter Waffen nach Art. 8 Abs. 2 lit. d WG zu verweigern.

### **E. 3.6**

Unter diesen Umständen und nach dem Ausgeführten bleibt nicht mehr zu prüfen, ob die von ihm wiederholt begangenen Taten eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung offenbaren (BGr, 4. August 2009, 2C\_125/2009, E. 3.3).

### **E. 3.7**

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. a WG werden die beschlagnahmten Gegenstände definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht. Der Begriff der "Gefahr missbräuchlicher Verwendung" ist nach der Rechtsprechung weit zu fassen (vgl. BGE 135 I 209 E. 3.2.1 f.; BGr, 6. Mai 2013, 2C\_1271/2012, E. 3.5). Darunter fallen auch die Hinderungsgründe, die dem Recht auf Waffenerwerb und -besitz noch mehrere Jahre entgegenstehen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er sei noch nie gewalttätig oder selbstgefährdend gewesen. Die Vorinstanz dagegen ging davon aus, der Beschwerdeführer habe mit seinem Verhalten über die Jahre eine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geschaffen. Insbesondere im Besitz von verbotenen vollautomatischen Feuerwaffen und Laserzielgeräten habe ein grosses Missbrauchspotential bestanden. Mit der Verurteilung wegen wiederholter Vergehen gegen das Waffengesetz fehle es auch an der vorausgesetzten Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit, umso eher,

als er in seiner Wohnung über drei einsatz- und griffbereite vollautomatische Gewehre verfügt habe, ohne dass er die Verschlüsse separat aufbewahrt hätte. Tatsächlich fiel der Beschwerdeführer, soweit aus den Akten ersichtlich, bislang weder durch ein Dritte noch sich selber gefährdendes Verhalten auf (dazu auch vorn I.A.). Richtig aber ist, dass die Verurteilung wegen mehrfacher Vergehen gegen das Waffengesetz nicht für die besondere Zuverlässigkeit spricht, die für einen Waffenerwerb oder Waffenbesitz vorausgesetzt ist (vorn E. 2.4). Der Beschwerdeführer verfügte sodann über eine grosse Anzahl von Waffen und Waffenzubehör mit teilweiser auffälliger Beschaffenheit (vgl. wonach er unter anderem "lower receiver" und "upper receiver" [Griffstücke] selber montierte, ebenso Zielfernrohre, oder von einem Waffenhändler auf gewisse Waffen einen anderen Lauf montieren liess, und gemäss diverse besondere Waffenteile, insbesondere Verschlusssträger und Feuerwahlhebel für Serienfeuer besorgte). Der vom Beschwerdegegner deswegen eingeholte polizeiliche Informationsbericht (vorn E. 2.3) enthält zwar keine Informationen, die auf eine Gefährdung insbesondere nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG hindeuteten. Von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung (vorn E. 2.2) ist neben dem erfüllten Hinderungsgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG demnach nicht auszugehen. Für die nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG erforderliche Gefahr missbräuchlicher Verwendung ist indes nicht zwingend vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer gewalttätig oder selbstgefährlich geworden wäre. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ("insbesondere"). Wie erwähnt, ist die "Gefahr missbräuchlicher Verwendung" weit zu verstehen. Für eine definitive Einziehung müssen mindestens die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme erfüllt sein (BGr, 17. Mai 2018, 2C\_945/2017, E. 4.1.1). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. E. 3.5), weshalb auch die definitive Einziehung nicht zu beanstanden ist.

### **E. 3.8**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung kann ihm nicht zugesprochen werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner verlangte ebenfalls eine Parteientschädigung. Der Aufwand für das vorliegende Verfahren ging jedoch nicht besonders über denjenigen hinaus, welcher für das erstinstanzliche Verfahren nötig war. Es ist dem Beschwerdegegner daher keine Parteientschädigung zuzusprechen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 54).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.